

# Verordnung des VBS über die Angehörigen des militärischen Flugdienstes

## Änderung vom 3. Dezember 2004

---

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport verordnet:

### I

Die Verordnung des VBS vom 4. Dezember 2003<sup>1</sup> über die Angehörigen des militärischen Flugdienstes wird wie folgt geändert:

#### Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b

<sup>1</sup> Das Training unterbrechen dürfen:

- a. Milizmilitärpiloten auf Jets oder Helikoptern während höchstens vier Kalenderwochen;
- b. Milizmilitärpiloten auf Propellerflugzeugen während höchstens acht Kalenderwochen;

#### Art. 19 Einstufung und Dienstleistungen in der Kategorie A

Für die Einstufung und die jährlichen Dienstleistungen in der Kategorie A gilt folgende Regelung:

Unter-kategorie	Funktion	Anzahl Tage individuelles Training	Minimale Flugstunden
A/1	Kommandanten und Piloten der Kampfstaffeln	8	50
A/2	Kommandanten und Helikopterpiloten der Lufttransportstaffeln	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	50*
A/3	Kommandanten der Zielflug-, der Ausbildungs- und der Instrumentenflugstaffel	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	50
A/4	Flächenflugzeugpiloten der Lufttransportstaffeln	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	30

\* Für Super-Puma-Piloten werden die Simulatorstunden angerechnet. Die Luftwaffe legt die jährlich anrechenbare Anzahl Simulatorstunden fest.

---

<sup>1</sup> SR 512.271.1

*Art. 20* Einstufung und Dienstleistungen in der Kategorie B

Für die Einstufung und die jährlichen Dienstleistungen in der Kategorie B gilt folgende Regelung:

Unter kategorie	Funktion	Anzahl Tage individuelles Training	Minimale Flugstunden
...			
B/2	Piloten der Zielflug- und der Instrumentenflugstaffel	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	20
B/3	Piloten der Ausbildungsstaffel	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	20
B/4	DO-27-Piloten	nach Bedarf, jedoch höchstens 12 Tage	20

*Art. 23*

<sup>1</sup> Milizmilitärpiloten der Kategorien A/1 und B/3 scheidern spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden, aus dem Flugdienst aus.

<sup>2</sup> Milizmilitärpiloten der Kategorien A/2 und A/4 scheidern spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 45. Altersjahr vollenden, aus dem Flugdienst aus.

<sup>3</sup> Milizmilitärpiloten der Kategorien A/3, und B/2 scheidern spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 48. Altersjahr vollenden, aus dem Flugdienst aus.

<sup>4</sup> Milizmilitärpiloten der Kategorie B/4 scheidern spätestens auf Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, aus dem Flugdienst aus.

*Art. 24 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Luftwaffe kann für Flüge des Lufttransportdienstes des Bundes (LTDB) sowie ausnahmsweise zur Ausbildung von Militärpiloten und zu Einsätzen auf Militärluftfahrzeugen Piloten und Pilotinnen ohne Militärbrevet beiziehen. Ausgenommen sind Einsätze auf Kampfflugzeugen.

## II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft

3. Dezember 2004

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport:

Samuel Schmid